

AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



31. Jahrgang

24.02.2023

Ausgabe Nr. 2

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Bekanntmachung der 19. Sitzung des Hauptausschusses
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 07.03.2023 Seite 3

- Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
für das Haushaltsjahr 2023 Seite 4

- Hinweis auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung Seite 6

- Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte in der Gemeinde
Nuthe-Urstromtal zum Stichtag 1. Januar 2023 gemäß § 12 (3) der
Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV)
vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, [Nr. 27]) Seite 7

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgewässerschauen 2023 des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz – Neugraben“ Seite 7

- Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung der Jagdgenossenschaft
Kemnitz Seite 8

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Lynow Seite 9

- Einladung der Jagdgenossenschaft Liebätz Seite 9

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Felgentreu Seite 10

- 3. Änderungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung im Bodenordnungsverfahren Kloster Zinna,
Verf.-Nr. 100107 Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Gemeinde Nuthe-Urstromtal



Sitzung:	19. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Sitzungstermin:	Dienstag, 07. März 2023
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsort:	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Raum 216, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage - Nr.
-----	---------	---------------

I. Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
3.	Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung	
4.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Behandlung der Anfragen von Ausschussmitgliedern	
7.	Mitteilungen der Verwaltung	
8.	Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 58 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) zum Abschluss eines Liefervertrages für Strom an kommunale Abnahmestellen für das Jahr 2023	2023/020
9.	Vergabe der IT-Service-Dienstleistung für die Gemeindeverwaltung und die Grundschulen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal	2023/024
10.	Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hier: Vergabe Ingenieurleistung Stadtplanung	2023/018
11.	Vergabe von Reinigungsleistungen	2023/017
12.	Lieferung von Strom und Erdgas an kommunale Abnahmestellen für den Zeitraum 2024 bis 2026	2023/022

13.	Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Dahme-Notte" und "Nuthe-Nieplitz" sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben"	2023/023
14.	Veräußerung 3 ehemaliger Feuerwehrfahrzeuge über Zoll-Auktion	2023/019

II. Nichtöffentlicher Teil

15.	Genehmigung der Teilnahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung am nichtöffentlichen Teil der Sitzung	
16.	Mitteilungen der Verwaltung	
17.	Erwerb einer Teilfläche aus dem Flurstück 146, Flur 1, Gemarkung Ruhlsdorf	2023/021
gez. Scheddin Bürgermeister		

Ruhlsdorf, den 23.02.2023

gez. Scheddin
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18]), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	11.565.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	11.525.200 €
außerordentlichen Erträge auf	10.200 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.600 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbeitrag der

Einzahlungen auf	13.292.500 €
Auszahlungen auf	13.455.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.958.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.784.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.854.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.507.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	480.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	163.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 480.000 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.406.400 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	302 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

Über nicht zahlungswirksame überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über Inanspruchnahmen von Rückstellungen entscheidet unabhängig von ihrer Höhe der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €
- festgesetzt.

Ruhlsdorf, den 23.02.2023

gez. Scheddin
Bürgermeister

Hinweis auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 ([GVBl.I/22, \[Nr. 18\]](#)), Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile gemäß § 74 BbgKVerf. Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde hat mit Bescheid vom 20.02.2023, AZ 15 31 03.19.1/22, die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal genehmigt.

Ruhlsdorf, den 23.02.2023

gez. Scheddin
Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
zum Stichtag 01. Januar 2023
gemäß § 12 (3) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV)
vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, [Nr. 27])**

Die Bodenrichtwerte in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Stichtag 01. Januar 2023 liegen in der Zeit vom 27. Februar bis einschließlich 27. März 2023 in der

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal
Zimmer 122
Frankenfelder Straße 1
14947 Nuthe-Urstromtal

für jedermann zur Einsicht aus. Die Einsicht kann während der Servicezeiten

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

ausgeübt werden.

Die Offenlegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land und für land- und forstwirtschaftliche Flächen erfolgt in Listenform.

Im Internet werden die Bodenrichtwerte auf der Homepage der Gemeinde Nuthe-Urstromtal www.nuthe-urstromtal.de und unter [BORIS Land Brandenburg](#) durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) zur Ansicht bereitgestellt.

Ruhlsdorf, 09.02.2023

gez. Scheddin
Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz – Neugraben“

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgewässerschauen 2023

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ die Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen am

29. März 2023 und 30. März 2023

nach folgendem Zeitplan durch:

29. März 2023, 09:00 Uhr

Schaubereich Dahme (Schaubezirk 9) einschl. Stadt Baruth mit Charlottenfelde, Ließen, Petkus

Gemeinde Heideblick mit Neusorgefeld und Schwarzenburg

Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stülpe

Treffpunkt: Rathaus Stadt Dahme/Mark

30. März 2023, 09:00 Uhr

Schaubereich Niedergörsdorf (Schaubezirk 8) einschl. Stadt Treuenbrietzen mit Feldheim

Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind. Die Gewässerschauen beginnen in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Unterhaltungssaison 2022 / 2023.

Im Anschluss werden die Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 Verbandssatzung in angemessenem Umfang und nach abgestimmten Tourenplan vor Ort geschaut.

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte schriftlich an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
Wiederau
04938 Uebigau Wahrenbrück
oder per E-Mail an info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 19. Januar 2023

gez. Andreas Claus
Vorstandsvorsitzender

Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung der Jagdgenossenschaft Kemnitz

Die Versammlung der Mitglieder findet am

17.03.2023 um 19:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Kemnitz, Kemnitzer Hauptstraße 24 statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kemnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Änderung bzw. Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Kemnitz
4. Abstimmung über die Mitgliedschaft der Jagdgenossenschaft Kemnitz in der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Brandenburg
5. Sonstiges
6. Im Anschluss an die Jagdgenossenschaftssitzung laden die Pächter zum Jagdessen ein

Der Vorstand

Kemnitz, den 06.02.2023

Gino Ebell
Vorsitzender

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Lynow

Ich lade die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lynow am

Freitag, dem 24.03.2023, um 19 Uhr

in das Oskar-Barnack-Museum in Lynow, Oskar-Barnack-Straße 7, 14947 Nuthe-Urstromtal, zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lynow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
Verlesung der Niederschrift der Versammlung vom 20.05.2022
2. Wahl des Jagdvorstandes für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2027
3. Wahl des Kassenführers und des Schriftführers für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2027
4. Sonstiges

gez. Jänicke
Jagdvorsteher

Lynow, den 06.02.2023

Einladung der Jagdgenossenschaft Liebätz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Liebätz lädt zur Jahreshauptversammlung 2023 ein. Eingeladen sind alle Landeigentümer von Flächen, die zum gemeinsamen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Liebätz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Termin **Freitag, den 31.03.2023, 19.00 Uhr**
Ort Mehrzweckgebäude Liebätz

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers und der Kassiererin
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
5. Beschlussfassungen
6. Beschlussfassung zur vorzeitigen Verlängerung des Pachtvertrages
7. Bericht der Pächtergemeinschaft „Jagdfreunde Liebätz“
8. Diskussion / Verschiedenes

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte, dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen (z.B. durch Grundbuchauszüge oder Erbschein) nachzuweisen.

i. A.
A. Kubasch

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Felgentreu

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Felgentreu lade ich hiermit, unter Bekanntgabe der unten aufgeführten Tagesordnung, zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am

**Freitag, dem 14. April 2023, um 19:00 Uhr
im Naturhaus in Felgentreu, Felgentreuer Dorfstraße 28,
14947 Nuthe-Urstromtal,**

statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Felgentreu gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Billigung der Niederschrift vom 20. Mai 2022
3. Bericht der Pächter zum Jagdjahr 2022/2023
4. Bericht des Vorsitzenden bzw. Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2023/2024
9. Beschluss über Auszahlung der Jagdpacht
10. Neuwahl des Vorstandes
 - a) Vorsitzender
 - b) zwei Beisitzer
 - c) Kassenführerin
11. Sonstiges

Im Anschluss an die Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt an die anwesenden Jagdgenossen die Auszahlung der Jagdpacht.

Die Jagdpächter laden anschließend zu einem Jagdessen ein.

Felgentreu, den 3. Februar 2023

Winand Jansen
stellv. Jagdvorsteher

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 05.11.2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 25.06.2010 und 2. Änderungsbeschluss vom 03.01.2022 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna Verf.-Nr. 100107

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Jüterbog**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Jüterbog	19	1068, 1070
	22	383, 447, 448, 450
Kloster Zinna	1	793, 795, 797

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,9914 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstück

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Teltow-Fläming
Stadt Jüterbog**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Kloster Zinna	1	821

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0605 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.900,0 ha.

1.3 Berichtigung einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung

Der 2. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ wurde veröffentlicht in den Amtsblättern der Stadt Jüterbog Nr. 01/2022 am 19.01.2022, der Stadt Luckenwalde Nr. 1 am 12.01.2022, der Stadt Treuenbrietzen Nr. 02/2022 am 26.02.2022, der Gemeinde Niedergörsdorf Nr. 01/2022 am 13.01.2022, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Nr. 1 am 28.01.2022 und des Amtes Dahme Nr. 02/2022 am 13.01.2022.

Im bereits bekanntgemachten 2. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ ist ein offensichtlicher Fehler (§ 132 FlurbG) erkannt worden.

Anstelle des dort unter Ziffer 1.2 benannten Flurstücks 53 wird Flurstück 537 der Flur 1 der Gemarkung Neuheim ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als **Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als **Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Kloster Zinna.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Bodenordnungsverfahrens Kloster Zinna gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Die Hinzuziehung der unter 1.1 aufgeführten Flurstücke dient der Berichtigung der im Anordnungsbeschluss enthaltenen historisch bezeichneten Flurstücke. An deren Stelle werden die dazu aktuell geführten Flurstücke hinzugezogen. Die Notwendigkeit zum Ausschluss der unter Nr. 1. 2 aufgeführten Flurstücke resultiert aus Flurstücksteilungen entlang der Verfahrensgrenze.

Mit dem 3. Änderungsbeschluss zum Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Umringsvermessung angepasst. Eine Veränderung in der Zielsetzung des Verfahrens ist mit dem 3. Änderungsbeschluss nicht verbunden.

Die hinzugezogenen Flurstücke sind der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu unterwerfen, weil nur die rechtzeitige Bereitstellung der Flächen den sicheren Fortgang des Bodenordnungsverfahrens ermöglicht. Deshalb müssen Interessen möglicher Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zurücktreten. Die sofortige Vollziehung des 3. Änderungsbeschlusses ist geboten, da Schäden und Nachteile nur im Bodenordnungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. beseitigt werden können und dies sofort und begleitend im Verfahren geschehen muss.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 09.02.2023

Im Auftrag

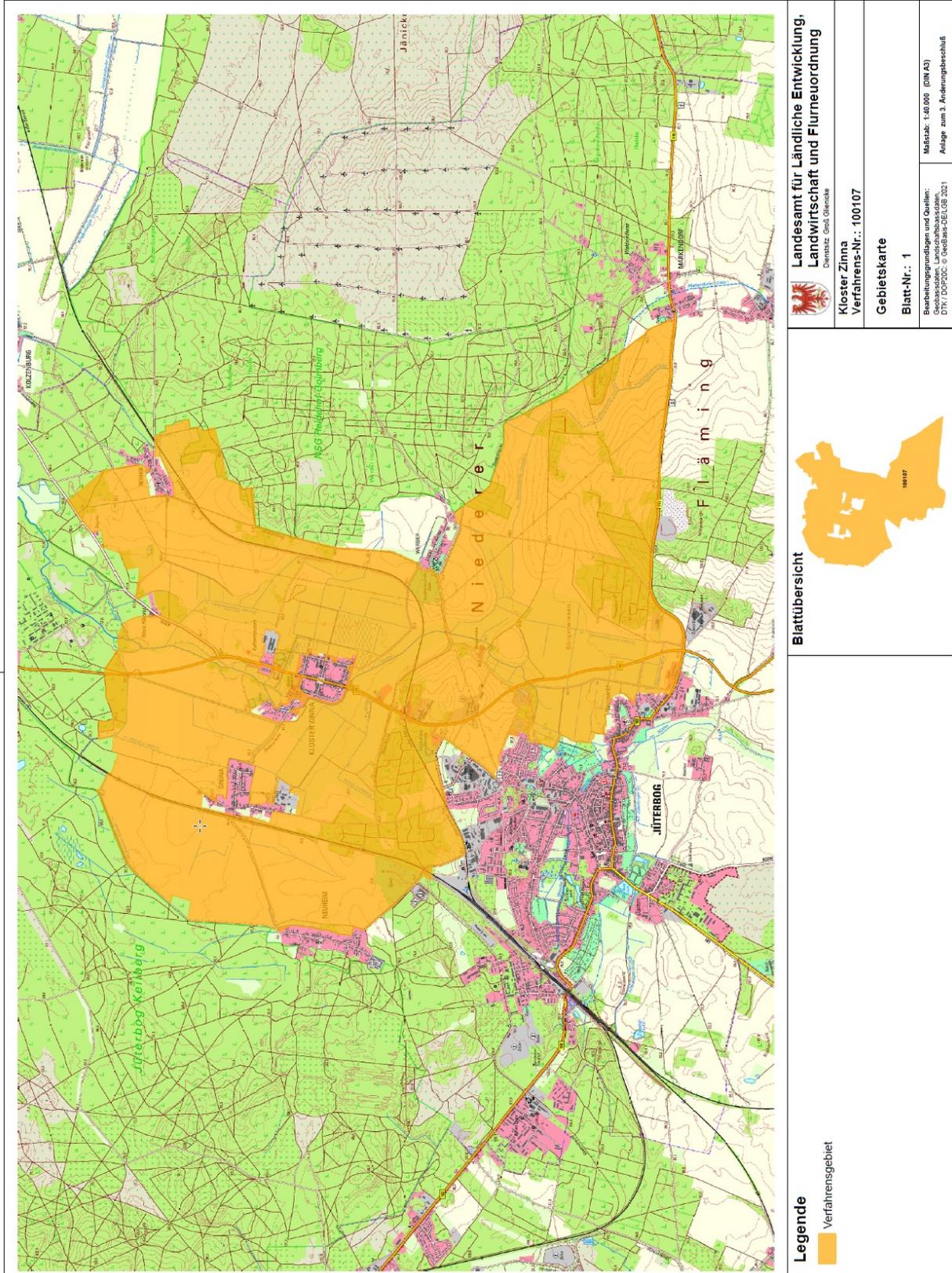


Lange

Regionalteamleiterin



Anlage: Gebietskarte



<p>Legende</p> <p> Verfahrensgebiet</p>	<p>Blattübersicht</p>	<p>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p><small>Dirnitz, Ort & Gliederung</small></p> <p>Kloster Zinna Verfahrens-Nr.: 100107</p> <p>Gebietskarte Blatt-Nr.: 1</p> <p><small>Bearbeitungsgrundlage und Quelle: Ortsplanung, Landschaftsbau: DTM, DTM250; © Landesamt für Ländliche Entwicklung 2021</small></p> <p><small>Maßstab: 1:40.000 (DIN A3) Anlage zum 3. Änderungsbeschluss</small></p>

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.